Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster

Bearbeitung:

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

10. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1 VERANLASSUNG 1
2 PLANGEBIET, VORHABEN 1
3 DATENMATERIAL, METHODE 4
3.1 Potenzialabschätzung 5
3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 5
3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht 7
3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten 7
4 BEWERTUNG 8
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 8
4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose 8
4.1.2 Fledermäuse 8
4.1.3 Haselmaus 12
4.1.4 Sonstige Säugetiere 13
4.1.5 Amphibien, Reptilien 14
4.1.6 Käfer 15
4.1.7 Libellen 15
4.1.8 Schmetterlinge 15
4.1.9 Weichtiere 16
4.2 Vögel 16
5 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN 20

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht Eingriffsgebiet 4

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Neumünster plant die 4. Änderung des 1996 rechtsgültig aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 116 "Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung". Mit dem Änderungsplanverfahren wird die verkehrliche Erschließung der bisher unbebauten Teilbereiche des im Bebauungsplan Nr. 116 festgesetzten Industrie- und Gewerbegebietes neu geordnet und es erfolgen Festsetzungen im Hinblick auf die Zulassung höherer Gebäude.

Durch die Planung werden neben vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen auch lineare Gehölz- und Saumstrukturen in Anspruch genommen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

2 PLANGEBIET, VORHABEN

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 umfasst in drei Teilgebieten Flächen im Umfang von 133 ha südlich der Südumgehung Neumünster (Bundesstraße 205) zwischen der Altonaer Straße im Westen und der AKN-Bahnstrecke Neumünster - Kaltenkirchen im Osten.

Im insgesamt 105 ha großen Teilgebiet 1 entfallen in zwei Teilbereichen rund 45 ha auf geplante Industrie- und Gewerbeflächen. Sie werden durch die neu herzustellende Isarstraße und eine zusätzliche Stichstraße im westlichen Teilbereich erschlossen. Für den vorliegenden Artenschutzbericht stellen die geplanten Bau- und Verkehrsflächen den zu betrachtenden Raum dar, im Folgenden als Eingriffsgebiet bezeichnet.
In den übrigen Bereichen den Teilgebietes 1 und in den Teilgebieten 2 (18 ha) und 3 (10 ha) erfolgen keine Eingriffe. Die dort vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Ausgleichsflächen dem Vorhaben direkt zugeordnet bzw. werden für künftige Kompensationsverpflichtungen planerisch gesichert.
Im Detail ist die künftige Nutzungsgliederung dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Das Eingriffsgebiet wird von Ackerflächen mit vorherrschend Maisanbau dominiert. Grünlandflächen sind nur im Osten des Gebietes vertreten. Sie unterliegen ebenfalls einer intensiven

Nutzung. Gegliedert wird das Eingriffsgebiet von Knicks und einigen typisch ausgebildeten Reddern mit wertgebenden Eichen-Überhältern vor allem im westlichen Teilbereich.
Begrenzt wird das Eingriffsgebiet im Norden von der verkehrlich stark belasteten Südumgehung Neumünster (B205), an die sich stadtwärts umfangreiche Gewerbeflächen anschließen. Im Westen und Südwesten grenzen bereits bebaute Industrie- und Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 116 an, darunter ein 2014 in Betrieb genommenes Milchtrocknungswerk mit einem 50 m hohen Gebäudekomplex. Der sich südlich an die im Osten geplanten Bauflächen anschließenden Flächen sind als typischer Ausschnitt der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Geest zu bewerten.

Die von Maisanbau geprägten Nutzflächen des Eingriffsgebietes sind als Lebensraum von geringer Wertigkeit einzuschätzen. Dagegen stellen die Knick- und Redderstrukturen innerhalb der intensiv genutzten Landschaft Elemente mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und Verbindungselement des lokalen Biotopverbundes dar. Der Böschungsbereich der Südumgehung wird von ruderalen Gebüschfluren eingenommen, die als Lebensraum aber durch die vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen nur von eingeschränkter Bedeutung sind. Weitere kleinere Gehölzflächen und Ruderalfluren befinden sich in Zwickelflächen der vorhandenen Wirtschaftswege. Ein kleineres Feldgehölz liegt isoliert in einer Ackerfläche im Osten des Gebietes. Es weist einen Bestandsaufbau aus überwiegend Nadelgehölzen auf und ist als nur von geringer ökologischer Wertigkeit einzuschätzen. Einige wenige, meist randliche Gräben stellen die einzigen Gewässer des Eingriffsgebietes dar. Ihre Lebensraumfunktion ist durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen und technischen Ausbau gering.
Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des Bestandes enthält der Umweltbericht zum Planänderungsverfahren.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Eingriffsgebietes fast vollständig überbaut. Zulässig ist ein Versiegelungsgrad von 80 % der Bauflächen. Die Erschließung der Bauflächen erfordert zudem die abschnittsweise Beseitigung / Entwidmung von Knicks und Durchbrüche von Reddern, was im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens vorrangig zu betrachten ist.
In der Abb. 1 sind die Bauflächen und die von Eingriffen betroffenen Knicks / Redder gekennzeichnet. Die Nummern der Knicks verweisen auf das Knickkataster der Stadt Neumünster. Im Folgenden werden sie kurz charakterisiert:

K543a: Entwidmung von 245 m Knick. Teilweise lückige Strauchschicht, jüngere Überhälter.

K856b: Beseitigung von 60 m Knick. Geschlossene Strauchschicht mit jüngeren Überhältern. Isolierte Lage zwischen B 205 und Ackerfläche.

K856c: Beseitigung von 180 m Knick / Feldhecke an Graben. Teilweise lückiger Bestandsaufbau aus Sträuchern und jüngeren Bäumen. Isolierte Lage in Ackerfläche.

K767e: Beseitigung von 190 m Knick zwischen Ackerflächen. Geschlossene Strauchschicht mit jüngeren Überhältern.

K767d: Beseitigung von 240 m Knick. Lückige Strauchschicht ohne Überhälter. Isolierte Lage in Ackerfläche.

K551a: Knickdurchbruch auf ca. 10 m Breite. Geschlossene Strauchschicht. Der westliche Knickwall des Redders ist bereits beseitigt.

K543: Redderdurchbruch auf 2 x 20 m Breite. Geschlossene Strauchschicht. Betroffen sind 2 - 3 Eichen-Überhälter.

K543: Redderdurchbruch auf 2 x 10 m Breite. Teilweise lückige Strauchschicht. Betroffen sind 2 Eichen-Überhälter.

K856: Redderdurchbruch auf 2 x 20 m Breite. Geschlossene Strauchschicht ohne Überhälter.

K741a: Redderdurchbruch auf 2 x 20 m Breite. Geschlossene Strauchschicht. Betroffen ist ein jüngerer Eichen-Überhälter.

Insgesamt erfolgen Eingriffe in 1.065 m Knickwälle unterschiedlicher Lebensraumqualität. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist aber zu berücksichtigen, dass die wertgebenden Redder und Knicks entlang der Wirtschaftswege innerhalb und angrenzend an die Bauflächen mit einer Länge von rund 5.000 m weitgehend erhalten bleiben und die Anbindung der Strukturen an die südlich anschließende Kulturlandschaft gewährleistet bleibt.

Weitere planbedingte Eingriffe betreffen kleinere, meist randliche Gehölz- und ruderale Saumstrukturen, die Rodung von einigen einzeln stehenden Altbäumen (überwiegend Eichen) im Bereich der Baufläche nördlich des Milchtrocknungswerkes und eine Grabenverlegung im nördlichen zentralen Bereich des künftigen Industrie- und Gewerbegebietes.

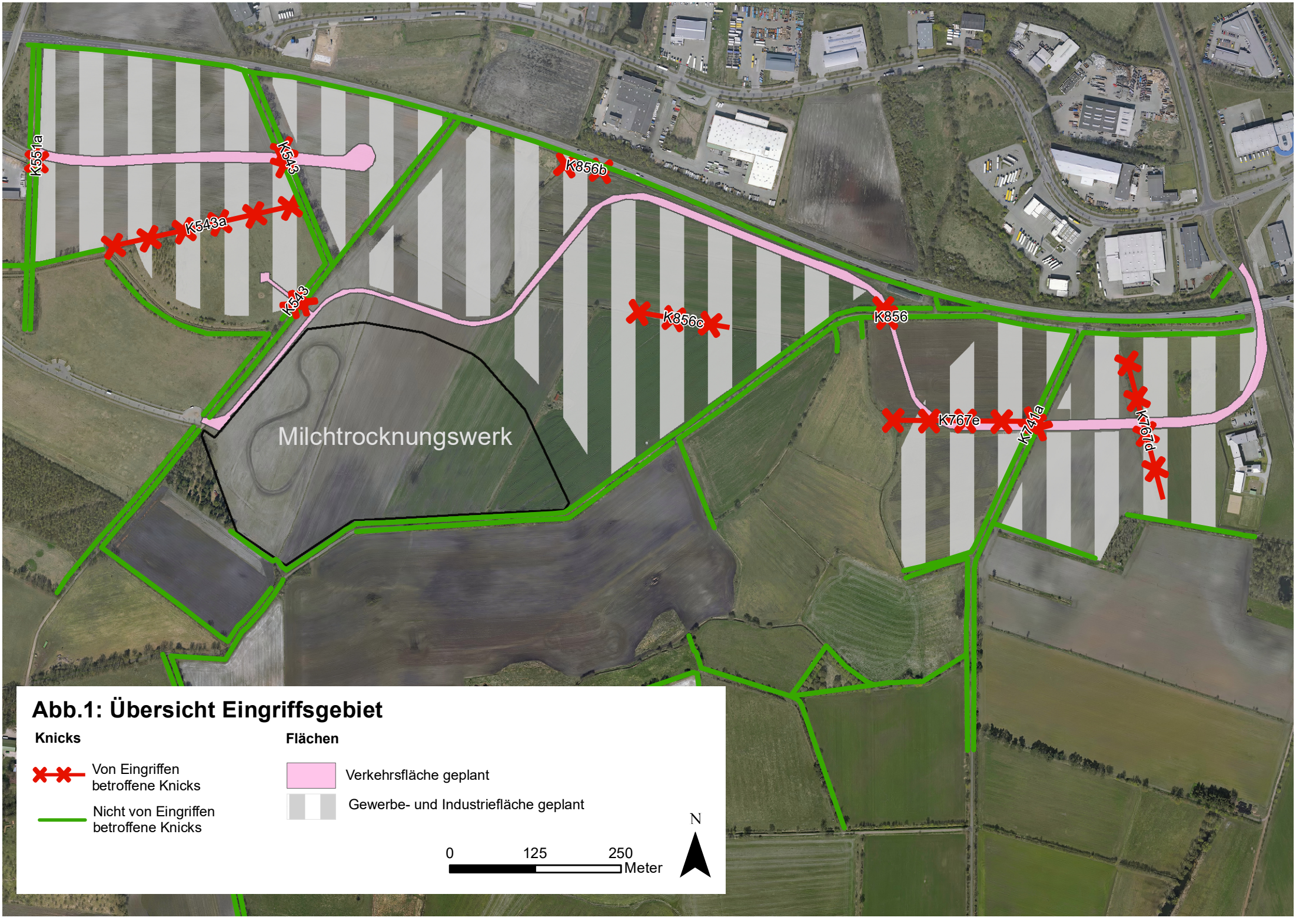

Abb.1: Übersicht Eingriffsgebiet

Knicks

Von Eingriffen betroffene Knicks

Nicht von Eingriffen betroffene Knicks

Flächen

Verkehrsfläche geplant

Gewerbe- und Industriefläche geplant

0 125 250 Meter

N

3 DATENMATERIAL, METHODE

3.1 Potenzialabschätzung

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine speziellen Kartierungen zur Fauna im Bereich des Eingriffsgebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde deshalb indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet. Dazu dienten vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlanten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014), die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2010) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Aktualisierung des Knickkatasters der Stadt Neumünster wurde im Sommer 2015 eine Kartierung der im Plangebiet des Bebauungsplanes befindlichen Knicks und Redder durchgeführt. Die Ergebnisse tragen maßgeblich auch zur Bewertung der für die Fauna relevanten Habitatstrukturen bei. Zusätzliche Ortsbegehungen im Spätherbst 2015 (19. November) und am 13. Januar 2016 dienten speziell der Begutachtung der durch das Vorhaben zu rodenden Knick-/ Redderabschnitte und Einzelbäume / Überhälter. Diese Daten bildeten zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.
In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich, oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit, Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d. h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.
Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung".

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.
In diesem Sinne gilt folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten.
Das zu prüfende Artenspektrum wurde darüber hinaus um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs-“) Arten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten betrachtet werden.
Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

4 BEWERTUNG

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit aktuellen Vorkommen vor (LBV-SH BS KIEL: Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Stand 23.06. 2008), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose

Die Liste verzeichnet drei Blütenpflanzen (Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Schwimmendes Froschkraut) und einen Vertreter der Moose (Firnisglänzendes Sichelmoos). Die wenigen bekannten Vorkommen der Arten sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im weiteren Umfeld des Eingriffsgebietes nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

SCHULZ, FLORIAN (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.2 Fledermäuse

In der Liste sind alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten enthalten. Daten aktueller Kartierungen zu Fledermäusen liegen für das Eingriffsgebiet und seine nähere Umgebung nicht vor.

Für das Stadtgebiet Neumünsters konnten von GLOZA ET AL. (1007 - 2001) 11 Arten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Untersuchungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 7 im Bauabschnitt Neumünster Nord bis Großenaspe wurden insgesamt 10 Fledermausarten festgestellt.

Nach den Habitatansprüchen der Arten ist im Eingriffsgebiet mit Vorkommen von sieben Fledermausarten zu rechnen. Hierzu gehören neben den allgemein häufigsten und stetigen Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Gro-

ßer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) auch die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) sowie der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).
Die seltenen und nur in Einzelfunden nachgewiesenen Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) sind als anspruchsvolle Waldarten im Bereich des Eingriffsgebietes auszuschließen. Ähnliches gilt auch für die an Wald-Wasserkomplexe gebundenen Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme) und Wasserfledermaus* (*Myotis daubentonii*), die allenfalls als Nahrungsgäste am Abgrabungsgewässer im Teilgebiet 2 des Plangebietes westlich der Bauflächen des Industrie- und Gewerbegebietes auftreten können.

Vorkommende Arten / Lokalpopulationen
Die Breitflügelfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben und Winterquartiere liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Bevorzugte Jagdhabitate sind Waldränder, Knicks und strukturreiche Weiden sowie Grünflächen und Straßenränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die Zwergfledermaus ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitate liegen in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen.
Mit der Zwergfledermaus eng verwandt ist die Mückenfledermaus, die auch hinsichtlich ihrer Lebensweise und Habitatansprüche wie diese einzuschätzen ist. Zur Verbreitung der Mückenfledermaus im Land bestehen noch Kenntnisdefizite.

Der Große Abendsegler gilt als Waldfledermaus, ist aber auch in baumreichen Landschaften und Parks der Siedlungsgebiete anzutreffen. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, häufig in alten Buchen. Der Große Abendsegler gehört zu den wandernden Arten, der größere Baumhöhlen, Kunsthöhlen und Gebäude als Winterquartiere nutzt. Gegenüber den o. g. Arten jagt er wenig strukturgebunden in größerer Höhe über Wäldern und der Feldflur.

Die Rauhautfledermaus ist im mittleren und westlichen Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeit im Herbst anzutreffen. Nachweise von Wochenstuben liegen für den Raum Neumünster bisher nicht vor. Winternachweise beschränken sich landesweit auf Einzelfunde z. B. in Holzstapeln. Es wird vermutet, dass Schleswig-Holstein im Winter von der Art

weitgehend geräumt wird. Zur Jagd werden Wälder und strukturreiche Landschaften genutzt. In Siedlungen tritt die Rauhautfledermaus seltener auf.

Das Braune Langohr ist in Schleswig-Holstein relativ selten, tritt im mittleren und östlichen Landesteil aber stetig auf. Als typische Waldart bevorzugt es naturnahe Laub- und Mischwälder. Nachweise von Sommerquartieren / Wochenstuben gelangen dort fast ausschließlich in Nistkästen. Zur Überwinterung werden unterirdische Höhlen z. B. in Kellern, Luftschutzstollen aufgesucht. Das Braune Langohr jagt strukturgebunden im Baumwipfelbereich.

Für den Kleinen Abendsegler stellt Schleswig-Holstein die nordwestliche Verbreitungsgrenze dar. Nachweise von Wochenstuben beschränken sich bisher weitgehend auf den südöstlichen Landesteil. Die Art ist eine ausgesprochene Waldfledermaus und bezieht ihre Sommerquartiere in Baum- und Kunsthöhlen. Als wandernde Art hat der Kleine Abendsegler seine Winterquartiere außerhalb Schleswig-Holsteins. Zur Jagd werden auch Gebiete abseits geschlossener Waldflächen genutzt.

Funktionsräume

Das Eingriffsgebiet gehört zu den potenziellen Jagdhabitaten der o.g. Arten. Wertgebend sind vor allem die Knick- und Redderstrukturen mit Eichen-Überhältern. Hingegen sind die angrenzenden Ackerflächen mit vorherrschend Maisanbau, die wenigen Grünlandflächen und auch die vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund ihrer intensiven Nutzungen und Strukturarmut als von geringerer Bedeutung für jagende Fledermäuse einzuschätzen.
Übergeordnete Flugstraßen als Verbindungen zwischen strukturreichen Jagdhabitaten im weiteren Umgebungsbereich sind nicht erkennbar. Zum Stadtgebiet im Norden stellt die Südumgehung (Bundesstraße 205) eine erhebliche Barriere dar.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots

Fledermäuse stellen allgemein hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden für die vorkommenden Arten in den von Eingriffen betroffenen Gehölzstrukturen (Knicks, Redder, Einzelbäume) kaum erfüllt, so dass entsprechende Nutzungen wenig wahrscheinlich sind. Die vorhandenen Altbäume / Überhälter bieten aber potenzielle Quartiermöglichkeiten, die Fledermäusen als Tagesversteck oder Balzquartier dienen könnten. Ohne die Einhaltung von Bauzeitregelungen sind daher bei der Baufeldräumung Schädigungen von einzelnen Individuen nicht auszuschließen.

Für die Breitflügelfledermaus als Gebäudebewohner können Sommer- und Winterquartiere im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt auch für die Zwergfledermaus und Mückenfledermaus, einzelne Sommerquartiere (Wochenstuben) in den Altbaumbeständen sind aber potenziell möglich.

Die vom Eingriff betroffenen Altbäume / Überhälter bieten dem Großen Abendsegler im begrenzten Umfang potenziell geeignete Standorte für Sommerquartiere (Wochenstuben). Bei den Knickkartierungen im Sommer 2015 und der gezielten Begehung im Spätherbst 2015 konnten aber keine charakteristischen Jauchestreifen festgestellt werden, die auf Sommerquartiere hindeuten. Eine tatsächliche Nutzung ist daher wenig wahrscheinlich. Hingegen können temporär genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) nicht ausgeschlossen werden.

Für das Braune Langohr und den Kleinen Abendsegler als Waldbewohner stellen die Knick- / Redderstrukturen und Einzelbäume keine geeigneten Standorte für Sommerquartiere dar. Vereinzelte Nutzungen von Zwischenquartieren können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Rauhautfledermaus tritt im Gebiet nur während der Migrationszeit von etwa Mitte September bis November auf. Nutzungen potenziell als Tagesverstecke geeigneter Strukturen in den Gehölzbeständen des Eingriffsgebietes sind wahrscheinlich.

Schädigungen von Fledermäusen in Sommerquartieren (Wochenstuben) sind im Eingriffsgebiet wenig wahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Sie werden durch die gesetzliche Vorgabe vermieden, dass Rodungen von Knicks, Einzelbäumen gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG nur im Winterhalbjahr (1. Oktober - Ende Februar) durchgeführt werden dürfen.
Vom Eingriff potenziell betroffen sind temporär genutzte kleine Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) auch wandernder Arten in den Altbaumbeständen. Aus Gründen der Vorsorge sind daher Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser auf den Winter (1. Dezember - Ende Februar) außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen zu beschränken. Soll davon abgewichen werde, ist gutachtlich sicherzustellen, dass keine Quartiere betroffen sind.
Unter Einhaltung der Bauzeitregelungen sind keine erheblichen Risiken für Verletzungen bzw. Tötungen von Fledermäusen erkennbar. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung wird somit nicht erfüllt.

Prognose des Schädigungsverbots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
In den vom Eingriff betroffenen Altbäumen / Überhältern sind Nutzungen als Winterquartiere aufgrund der Ansprüche der vorkommenden Arten und der wenig geeigneten Strukturen auszuschließen. Sommerquartiere (Wochenstuben) sind für den Großen Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus wenig wahrscheinlich, aber potenziell möglich. Nutzungen von Spalten und kleinen Höhlen in den Bäumen als Zwischenquartiere (Tageseinstände / Balzreviere) sind nicht auszuschließen. Letztere erfüllen im Regelfall aber nicht die Definition einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust möglicher Sommer- und Zwischenquartiere sich für die Arten der Lokalpopulation und durchziehender Arten nicht negativ

auswirkt, da innerhalb des Eingriffsgebietes und in angrenzenden Bereichen ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen bleiben und die Gesamtlebensräume in ihrer ökologischen Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Die Qualität von Brutstätten in den erhalten bleibenden Gehölzstrukturen des Eingriffsgebietes und angrenzender Bereiche wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen auf einzelne Bruten durch die Zerstörung von Nahrungsflächen sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Die Funktion der Freiflächen des Eingriffsgebietes als Jagd- und Nahrungsraum ist aber gering und wird durch das Bauvorhaben auch nicht erkennbar verschlechtert. Für Teilflächen steht im Gegenteil zu erwarten, dass die Qualität als Nahrungsraum für Fledermäuse durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen und entstehenden Leitstrukturen aufgewertet wird.
Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots
Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten beeinträchtigen können. Da aber eine abschnittsweise Erschließung der Bauflächen erwartet wird, sind mögliche Auswirkungen örtlich und zeitlich beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Eingriffsgebiet als Jagdraum für Fledermäuse zumindest auf Teilflächen wieder nutzbar sein (s. o.).
Auswirkungen betriebs- und anlagenbedingter Lärm- und Lichtemissionen von den entstehenden Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrsflächen werden hinsichtlich ihres Störungspotenzials für Fledermäuse gering eingeschätzt.
Für die Nahrungssuche besitzen die strukturarmen Acker- und Grünlandflächen des Eingriffsgebietes nur eine geringe Bedeutung. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.
Der Tatbestand der erheblichen Störung ist damit nicht erfüllt.

4.1.3 Haselmaus

Nach BORKENHAGEN (2011) liegt der Raum Neumünster am nordwestlichen Verbreitungsrand der artenschutzrechtlich besonders geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).
Im Rahmen der Untersuchungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Ausbau der A 7 (BENDFELD-HERMANN-FRANKE 2010) wurden im Bauabschnitt Neumünster Nord bis Großenaspe in insgesamt drei, zum Teil längeren Abschnitten, zahlreiche Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen. Diese liegen in den Gehölzböschungen und angrenzenden Waldflächen im Bereich der AS Neumünster Mitte, der ehemaligen Mülldeponie sowie der Gehölzböschung nördlich der AS Neumünster Süd. Insbesondere in den strukturreichen Waldflächen der

Mülldeponie wurden hohe Zahlen mit einigen Reproduktionsnachweisen ermittelt. Außerdem wurden fünf weitere strukturell geeignete Habitatflächen mit Bindung an die bestehenden Vorkommen identifiziert, in denen aber kein Nachweis gelang.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche vielschichtige Flächen mit hohem Laubbaumanteil, wobei offenbar auch Böschungen ein wichtiges Element darstellen können. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes und seine Umgebung können daher Vorkommen in entsprechenden Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Knickkartierungen im Sommer 2015 und gezielten Begehungen im Spätherbst 2015 und Januar 2016 konnten in den vom Eingriff betroffenen Knick- und Redderabschnitten keine Nester (Kobel) der Haselmaus entdeckt werden. Außerdem genügen die Strukturen der Strauchschicht den Ansprüchen der Art nur teilweise, u. a. fehlen weitgehend die als Nahrungsgrundlage notwendigen Beerensträucher.

Für die von Rodungen betroffenen Knick- und Redderabschnitte des Eingriffsgebietes sind Vorkommen der Haselmaus weitgehend auszuschließen. Vorkommen in den erhalten bleibenden Gehölzstrukturen sind potenziell möglich, werden durch die Umsetzung des Planvorhabens aber nicht erkennbar beeinträchtigt. Es besteht daher mit Bezug auf das Planvorhaben für die Art keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.1.4 Sonstige Säugetiere

Neben den Fledermaus-Arten und der Haselmaus verzeichnet die Liste mit Birkenmaus, Fischotter, Biber und Schweinswal vier weitere in Schleswig-Holstein vertretene Arten. Vorkommen im Eingriffsgebiet können aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumansprüche bzw. der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen (zu Punkten 4.1.2 - 4.1.4):

BENDFELD-HERMANN-FRANKE (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur sechsstreifigen Erweiterung der A 7 von der Anschlussstelle Neumünster Nord bis zur Anschlussstelle Großenaspe - Abschnitt 2. Erläuterungsbericht, Kapitel 3.1. Kiel

BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

EHLERS, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) in Schleswig-Holstein. Diplom-Arbeit CAU Kiel.

GLOZA ET AL. (1997 - 2001): Untersuchungen im Rahmen des Fledermausprojektes Neumünster (BUND-Kreisgruppe Neumünster und Fachdienst Natur und Umwelt der Stadt Neumünster).

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009 - 2015): Jahresberichte Jagd und Artenschutz. Kiel

4.1.5 Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.

Amphibien

Das Eingriffsgebiet weist mit Ausnahme weniger Gräben keine offenen Gewässer auf. In ihnen sind Vorkommen der allgemein verbreiteten und im Bestand nicht gefährdeten Arten Erdkröte und Grasfrosch sowie ggf. auch Teichfrosch zu erwarten. Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) können ausgeschlossen werden.

Im Umgebungsbereich entspricht insbesondere die teilvernässte Weidelandschaft südwestlich des Eingriffsgebietes den Lebensraumansprüchen von Amphibien. Hier findet potenziell auch der landesweit verbreitete Moorfrosch (*Rana arvalis*) geeignete Reproduktionsmöglichkeiten. Wechselbeziehungen zum Eingriffsgebiet sind aber nicht erkennbar und es besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungsformen und sonstigen Strukturausstattung auch keine bedeutende Funktion des Eingriffsgebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für Vertreter der Amphibien.

Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Reptilien

Mit Bezug auf die Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die auf andere Landesteile beschränkten Nachweise bzw. die speziellen Lebensraumansprüche der thermophilen Arten Vorkommen im Eingriffsgebiet ausgeschlossen erscheinen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.6 Käfer

Die Liste verzeichnet vier Käferarten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer), die landesweit vom Aussterben bedroht sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

ZIEGLER, WOFGANG & ROLAND SUIKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

4.1.7 Libellen

Die Liste verzeichnet vier aktuell in Schleswig-Holstein vorkommende Arten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle). Für die Arten ist ein Vorkommen im Eingriffsgebiet aufgrund fehlender Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

WINKLER, CHRISTIAN, KLINGE, ANDREAS & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 -. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel, in Kooperation mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H, Flintbek.

4.1.8 Schmetterlinge

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten tritt aktuell nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein auf. Die thermophile, seltene, aber in Ausbreitung begriffene Art stellt Lebensraumansprüche, die im Eingriffsgebiet kaum erfüllt werden. Außerdem konnten Bestände des als vorrangige Wirtspflanze der Raupen dienenden Weidenröschens bei der Biotoptypen- / Knickkartierung und den Ortsbesichtungen nur sehr kleinflächig aufgefunden werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

HERMANN, GABRIEL UND J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, S. 293-300. Stuttgart.

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

4.1.9 Weichtiere

Die Liste verzeichnet zwei Arten (Zierliche Tellerschnecke, Kleine Flussmuschel). Im Eingriffsgebiet werden die Lebensraumansprüche der an Gewässer gebundenen Arten nicht erfüllt. Vorkommen sind daher auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.
Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Beseitigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünstrukturen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigten. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Planvorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur sehr wenige Brutpaare potenziell von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzrechts nicht berührt, so dass sie im Folgenden nur kurz beschrieben, aber keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Artniveau unterzogen werden.

Brutvögel

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für den Bereich des Eingriffsgebietes nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km^2 messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen des Eingriffsgebietes lässt nur eine geringe Besiedlung durch Vögel zu.
Bruten der potenziell im Gebiet vorkommenden Offenlandarten Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Schafstelze sind nur ausnahmsweise bzw. in sehr geringen Dichten zu erwarten. Zudem wird der Bruterfolg beim vorherrschenden Anbau von Mais durch die intensive Bewirtschaftung und Prädatoren negativ beeinflusst. Insgesamt sind die Ackerflächen und wenigen intensiv genutzten Grünlandflächen daher als Bruthabitat geringer Bedeutung einzuschätzen. Auch mögliche Vorkommen des Rebhuhns werden durch den Mangel an strukturreichen Saumstrukturen negativ beeinflusst.

Für die Knicks und Gehölzstrukturen des Eingriffsgebietes und seiner Umgebung sind die typischen Vertreter aus den Gilden der Strauch-Arten und Knick-Saum-Arten zu erwarten. Erstere sind auf den Gehölzbestand als Brut- und Nahrungsraum angewiesen (z. B. Dorngrasmücke, Heckenbraunelle), letztere sind daneben auch von der Qualität der angrenzenden Säume und Nutzflächen als Nahrungsraum abhängig (z. B. Amsel, Buchfink, Goldammer, Neuntöter, Baumpieper, Ringeltaube). In den Altbaumbeständen / Überhältern können zudem Höhlenbrüter wie verschiedene Meisenarten, Grauschnäpper, Buntspecht und Waldkauz geeignete Brutstandorte finden und sie dienen dem Mäusebussard als potenzieller Horststandort.
Die teilweise strukturreiche Ausprägung der Knick- und Redderstrukturen des Eingriffsgebietes lässt dort artenreichere Brutvogelbestände und höhere Abundanzen erwarten. Insgesamt ist aber von einer für die agrarisch genutzte Geestlandschaft typischen durchschnittlichen Bedeutung als Lebensraum auszugehen.

Nahrungsgäste, Rastvögel

Die Bedeutung des Eingriffsgebietes als Nahrungsraum und Rastgebiet für Vögel ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als unterdurchschnittlich einzuschätzen.

Für die im Umgebungsbereich brütenden Singvögel sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat während der Brutperiode kaum nutzbar und eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet kann ausgeschlossen werden.

Einschränkungen von potenziellen Nahrungsflächen können sich für Greifvögel wie Sperber (*Accipeter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Schleiereule (*Tyto alba*) ergeben, für die Vorkommen im Eingriffsgebiet und seiner weiteren Umgebung bekannt bzw. nicht auszuschließen sind und die auch offenere Agrarlandschaften zur Jagd nutzen. Die Funktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungsrevier ist aber eingeschränkt, da während der Aufwuchsphase des vor allem im Gebiet angebauten Mais für die auf die Kleintierjagd (Mäuse) spezialisierten Arten keine / kaum Jagdmöglichkeiten bestehen.

Während der Ernte und auf den frisch umgebrochenen Ackerflächen bestehen Nahrungsmöglichkeiten für Arten, die das Angebot an Wirbellosen nutzen (z. B. Krähen, Möwen, potenziell auch Weißstorch). Diese verhalten sich aber opportunistisch und eine tradierte Bindung an das Gebiet besteht nicht.

Als Rastvogelhabitat für ziehende Arten hat das Eingriffsgebiet keine erkennbare Bedeutung. Die gelegentlich auftretenden Rasttrupps werden von allgemein häufigen Rastvogelarten wie dem Star geprägt und Rastbestände in höheren, regional bedeutsamen Beständen sind nicht zu erwarten. Damit ist durch das Vorhaben nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Rastvögeln zu rechnen.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots

Tötungen von Vögeln können baubedingt nur während der Baufeldräumungen auftreten (Rodungen von Gehölzen, Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Saumstrukturen). Auf einsetzende Bauarbeiten reagieren die adulten und flugfähigen Vögel mit Flucht, so dass das direkte Tötungsrisiko auf die Brutperiode mit Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln beschränkt bleibt. Durch die Durchführung der Baufeldräumungen außerhalb der Brutperiode werden entsprechende Risiken vermieden und der Tatbestand der absichtlichen Tötung wird nicht erfüllt.

Prognose des Schädigungsverbots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Umsetzung des Planvorhabens gehen aufgrund der Rodungen von Gehölzbeständen und der Überbauungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Saumstrukturen Brut- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen der im Gebiet siedelnden Arten dauerhaft verloren.

Für die im Eingriffsgebiet potenziell vorkommenden Offenlandarten (Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze) sind Bruten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen nur ausnahmsweise und mit geringer Erfolgsrate zu erwarten. Der Verlust des (suboptimalen) Lebensraumes hat daher keinen erheblichen Einfluss auf den lokalen Erhaltungszustand der Arten.

Auch für die Greifvögel und Eulen (Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Turmfalke,. Waldkauz, Schleiereule), die das Eingriffsgebiet zur Jagd nutzen, ist der Verlust an Nahrungsflächen vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Reviergrößen und der eingeschränkten Eignung der intensiv bewirtschafteten Freiflächen als nur geringe Beeinträchtigung einzuschätzen, die den Erhaltungszustand der Arten nicht negativ beeinflusst.

Die vorkommenden Arten aus den Gilden der Gehölzbrüter sowie auch der potenziell als Brutvogel vertretene Mäusebussard weisen durchweg eine hohe Anpassungsfähigkeit in der Brut-habitatwahl auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in den zu rodenden Gehölz-

strukturen verloren gehenden Nist- und Ruhestätten von den betroffenen Arten in den im Eingriffsgebiet überwiegend erhalten bleibenden Knick- und Redderstrukturen oder in angrenzenden Bereichen ersetzt werden können.
Ähnliches gilt auch für die Höhlenbrüter, die im Eingriffsgebiet mit weit verbreiteten, in der Nistplatzwahl variablen Arten vertreten sind. Sie profitieren ebenfalls davon, das die wertgebenden Redder mit alten Eichen-Überhältern im Eingriffsgebiet weit überwiegend erhalten bleiben.

Die Lebensraumqualität der im Eingriffsgebiet erhalten bleibenden Knicks und Redder wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Auswirkungen auf einzelne Bruthabitate durch die Beseitigung angrenzender Nahrungsflächen sind jedoch nicht völlig auszuschließen.
Durch die im Bebauungsplan erfolgende Festsetzung von bauflächenseitig 3 m breiten, extensiv als Saum / Wiese zu pflegenden Knickschutzstreifen werden Beeinträchtigungen der Knickfunktionen durch angrenzende Nutzungen weitgehend vermieden. Die überwiegend im öffentlichen Eigentum verbleibenden Knickschutzstreifen bieten zudem den Knick-Saum-Arten einen Nahrungsraum, der qualitativ höher als der der bisher angrenzenden Ackerflächen zu bewerten ist.
Zur Minimierung der Auswirkungen des Lebensraumverlustes tragen außerdem die im Baugebiet vorgesehenen extensiv zu pflegenden öffentlichen und privaten Grünflächen sowie sonstigen Grünstrukturen entlang der Planstraßen und auf den Grundstücken bei.

Durch das Planvorhaben wird der artenschutzrechtliche Tatbestand der Schädigung von Nist- und Ruhestätten von Vögeln nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung führen zu Störungen, die Lebensweisen von ansässigen Vögeln beeinträchtigen können. Die möglichen Störungen erfolgen im Eingriffsgebiet aber räumlich abschnittsweise und sind zudem zeitlich begrenzt. Das baubedingte Störpotenzial wird daher als nicht erheblich bewertet.
Auswirkungen betriebs- und anlagenbedingter Lärm- , Stoff- und Lichtemissionen von den entstehenden Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrsflächen werden hinsichtlich ihres Störpotenzials für die im Eingriffsgebiet weiterhin siedelnden Arten der Gehölzbrüter ebenfalls gering eingeschätzt.

Der Tatbestand der erheblichen Störung ist damit nicht erfüllt.

Literatur, Quellen:

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

BIOCONSULT S-H (2004): Faunistisches Fachgutachten zum Brutbestand und Bruterfolg des Kiebitz auf den Ausgleichsflächen des Hofs Hartwigswalde im Jahr 2004. Gutachten i. A. des Fachbereiches Natur u. Umwelt der Stadt Neumünster.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach den vorliegenden Potenzialabschätzungen nicht betroffen sind, sind sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nicht erforderlich. Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens aber die folgenden Bauzeitenregelungen vorzusehen und Regelungen zur Vergrämung zu beachten:

- Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baufeldräumungen und Überbauungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (1. März - 31. Juli) zulässig.
- Rodungen von Gehölzen zur Baufeldräumung dürfen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr (1. Oktober – Ende Februar) durchgeführt werden.
- Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind, soweit Zwischenquartiere gutachtlich nicht ausgeschlossen werden können, aus Gründen der Vorsorge nur in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse (1. Dezember – 28. Februar) zulässig.
- Vergrämungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Bauzeitenvorgaben eingehalten werden. Reichen die Rodungsarbeiten oder Arbeiten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Brutsaison hinein, sind Brutansiedlungen von Vögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen und / oder einen kontinuierlichen Baubetrieb zu verhindern.